

Bernhard Bianchi  
Sternenmatt 7  
6423 Seewen SZ

Telefon 041 811 31 31

Frau Annemarie Langenegger  
Kantonsratspräsidentin  
Parkstrasse 15  
6440 Brunnen

Seewen, 15. Mai 2012

**Aufsichtsbeschwerde: Regierungsrat fordert Mütter auf, Kinder von Vätern fernzuhalten / Ungeeignete Mitglieder in der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Sehr geehrte Frau Langenegger

Der Kantonsrat führt die Oberaufsicht über die Regierung und die Verwaltung sowie über die Gerichte.

Ich habe bereits mit Schreiben vom 24. Januar 2012 (Beilage 2) und Mahnung vom 3. April 2012 auf mehrere Personen in der Gemeinde Schwyz, dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht hingewiesen, die ohne jede gesetzliche Grundlage Männer diskriminieren und gegen das Wohl von Kindern handeln. Bis heute habe ich von Ihnen nicht die geringste Reaktion erhalten.

Aufgrund von neuen Entscheiden im April 2012 reiche ich mit vorliegendem Schreiben erneut Aufsichtsbeschwerde ein und stelle folgende Anträge:

1. Wegen Handlungen gegen das Kindeswohl und Verstössen gegen das Diskriminierungsverbot seien Untersuchungen gegen die Regierungsräte und allenfalls gegen mir unbekannt Mitarbeiter/-innen des Beschwerdedienstes sowie der Abteilung Soziales einzuleiten.
2. Die Wahl von Frau Annemarie Mächler in die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sei aufzuheben. Es kann nicht sein, dass Personen in eine neue Kindesschutzbehörde gewählt werden, die in der Vergangenheit von Amtes wegen gegen das Kindeswohl gehandelt haben.
3. Die Wahl der sechs Mitglieder in die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (siehe Medienmitteilung der Staatskanzlei vom 19. April 2012) sei aufzuheben und die Behörde sei neu mit Fachleuten zu besetzen. Die Vergangenheit dieser Fachleute sei detailliert zu untersuchen.
4. Auf meine Aufsichtsbeschwerde vom 24. Januar 2012 sei endlich zu reagieren.

**Begründung zum Antrag 1**

Die Kindsmutter hat mir nach der Trennung das vertraglich festgelegte Minimum an Besuchsrechts- und Ferientagen mit meiner Tochter willkürlich und beliebig verweigert. Unzählige Male bin ich vor verschlossenen Türen gestanden.

Ab Juni 2007 hatte ich mich schriftlich und mündlich an die Vormundschaftsbehörde Schwyz gewandt. Ich wollte die verweigerten 52 Besuchsrechts- und Ferientage kompensieren. Die Gemeinde Schwyz, bzw. die installierte Besuchsrechtsbeistandschaft (Annemarie Mächler, später

Peter Schumacher) weigerte sich, mich ernst zu nehmen.

Am 31. Juli 2009 habe ich dann ein neues Verfahren nur für dieses Thema eingeleitet. Erst am 16. April 2010 folgte dann der ablehnende Beschluss der Vormundschaftsbehörde. Am 6. Mai 2010 habe ich Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht, welcher dann am 3. April 2012 (nach beinahe zwei (!) Jahren) wieder ablehnte.

Der Beschluss des Regierungsrates ist dabei jenseits jeder Vorstellungskraft. Er ruft Kindsmütter geradezu auf, die eigenen Kinder willkürlich von den Vätern fernzuhalten und zu entfremden. Sollte ein Vater es nämlich wagen, die Behörden um Hilfe zu bitten, werden ihm die Behörden mit unsinnigen Begründungen jegliche Hilfe und Kompensation verweigern. Die Kindsmutter darf sogar mit Entschädigungszahlungen seitens des Vaters rechnen!

**Der Regierungsrat fordert damit verhaltensauffällige Mütter auf, ihre Kinder beliebig von den Vätern zu entfremden und spricht sogar noch Entschädigungszahlungen für allfällige Verfahren, wenn sie diesen Missbrauch möglichst skrupellos durchziehen.**

Die Behörden schützen das Verhalten der Kindsmutter getreu dem Grundsatz, dass man nichts gegen den Willen einer Kindsmutter unternehmen werde, da diese sonst dazu neigen könnte, ihr Kind noch mehr zu instrumentalisieren (Zitat Peter Schumacher, früherer Besuchsrechtsbeistand von meiner Tochter, Amtsvormund bei der Amtsvormundschaft der Gemeinde Schwyz und Nachbar von Verwaltungsgerichtspräsident Bruhin).

Im Beschluss des Regierungsrates wird auch nach wie vor versucht, den Sachverhalt so zu schildern, dass die Kindsmutter nicht als Täterin in Erscheinung tritt.

Kein Wort über die aktenkundigen Entfremdungsbemühungen der Kindsmutter.

Kein Wort über die kindsmissträuchlichen Äusserungen und Handlungen der involvierten Behördenmitglieder.

Kein Wort über die Empfehlungen des (vom Regierungsrat beauftragten) Gutachtens vom Januar 2011, welches u.a. festhält, dass meine Tochter deutlich mehr Zeit mit mir verbringen sollte:

„Um der qualitativ guten emotionalen Beziehung zwischen [Name der Tochter] und dem Vater Rechnung zu tragen, wird empfohlen, dem Vater neben den zweiwöchentlichen Besuchskontakten an Wochenenden **eine deutlich grosszügigere Ferienregelung** einzuräumen, als dies bisher der Fall ist.

Weiter wird empfohlen, dem Vater zusätzlich die Möglichkeit einzuräumen, regelmässig **an einem Tag in der Woche Betreuungsfunktionen** für [Name der Tochter] zu übernehmen und ihn damit an der Erziehung des Kindes im Alltag zu beteiligen.

[...] Hr. Bianchi hätte so auch die Möglichkeit, stärker direkt an Informationen aus [Name der Tochter] Alltag zu gelangen.“

Auch wurde im Gutachten zur Bindungssituation festgehalten, dass meine Tochter keine Präferenz zeigt:

„[Name der Tochter] unterhält zu beiden Elternteilen **eine qualitativ gute und enge emotionale Beziehung.**“

Auf Seite 6 des Beschlusses des Regierungsrates (Abschnitt 3.4, siehe Beilage 1) folgt dann der konzentrierte, gegen das Kindeswohl gerichtete Unsinn:

**„Zudem wäre das Nachholen dieser Besuchsrechtstage dem Kindeswohl von [Name der Tochter] abträglich.** Schon seit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts im Sommer 2006 kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin über das Besuchsrecht. Am 3. August 2007 errichtete die Vorinstanz eine Besuchsrechtsbeistandschaft. In der Folge mussten in den Jahren 2009 und 2010 zahlreiche Verfahren betreffend die Ausübung des Besuchsrechts eingeleitet und über die dagegen erhobenen Rechtsmittel entschieden werden. **In Anbetracht dieser Umstände kann dem Kindeswohl nur Rechnung getragen werden, wenn das Besuchsrecht konstant und in regelmässigen Abständen ausgeübt wird.** Eine vom Beschwerdeführer beantragte Kumulation von insgesamt 52 Besuchsrechtstagen würde **zu einer für [Name der Tochter] abträglichen Kumulation von Besuchsrechtstagen** führen. Die von der Vorinstanz zugestandene und im vorliegenden Verfahren überdies unbestrittene Kompensation der Besuchsrechtswochenenden des 2./3. Mai 2009 und des 11./12. Juli 2009 erscheint **im Hinblick auf das Kindeswohl** noch vertretbar.“

**Es wird so getan, als ob die Zeit, die meine Tochter mit mir als Vater verbringt, dem Kindeswohl abträglich wäre.** Die immense Drittbetreuung, welcher mein Kind seit Jahren ausgesetzt ist, wird aber nicht einmal erwähnt. **Hier leben Behördenmitglieder offen ihre Lust aus, Kinder zu schädigen und Väter zu diskriminieren.** Ob dies absichtlich oder aus Dummheit passiert, ist letztlich egal.

Hier erheben sich Laien in Kinderfragen (erneut) über die Empfehlungen des Fachgutachtens. Ich habe im Übrigen nie verlangt, dass die Kompensation am Stück erfolgen soll. In Anbetracht der enormen Betreuung durch Drittpersonen, welcher mein Kind auch heute noch absichtlich ausgesetzt wird, ist es blanker Hohn, so zu tun, als wäre die Betreuung durch mich als Vater dem Kindeswohl abträglich.

Meine Tochter ist mittlerweile im Kindergartenalter und wird neben der Schulzeit jede Woche von bis zu sechs Drittparteien betreut. Die Kindsmutter arbeitet nach wie vor in einem 60% Pensum.

In der Begründung des Regierungsrates wird die Elternebene mit der Kindsebene vermischt. **Wenn die Kindsmutter dem Vater das Gespräch verweigert, dann wird das Kind bestraft, indem ihm der Zugang zum Vater erschwert wird.** Welch ein kindsschädigender Unsinn.

Im Abschnitt 3.3 wird zudem so getan, als müsste ich beweisen, dass es die Schuld der Kindsmutter sei.

„Der Beschwerdeführer behauptet einfach pauschal, diese Nichtausübung des Besuchsrechts an den von ihm genannten Daten habe die Beschwerdegegnerin zu verantworten.“

Die Kindsmutter hatte mir in der Vergangenheit schlicht die Kindsübergabe verweigert! Was soll ich nun noch beweisen? Worin soll genau meine Mitverantwortung liegen, wenn ich vor verschlossenen Türen stehe? Worin soll genau meine Mitverantwortung liegen, wenn ich auf meine Ferienwünsche nur die Antwort kriege, dass wir darüber nicht zu sprechen brauchen.

Ich habe in der Gesuchseingabe vom 31. Juli 2009 wie auch in allen anderen Verfahren mehrfach dargelegt, warum die Besuchsrechtsausübung gescheitert ist: die Kindsmutter hatte sich schlicht geweigert, die entsprechenden (vertraglichen) Abmachungen einzuhalten!

Was dürfen unsere Regierungsräte (und die am Beschluss beteiligten Personen des Beschwerdedienstes und der Abteilung Soziales) noch alles meiner Tochter und mir antun, bis sie endlich entlassen werden und die nötigen Untersuchungen wegen systematischen Handlungen gegen das Kindeswohl eingeleitet werden?

### **Begründung zu den Anträgen 2, 3, und 4**

Ich verweise im wesentlichen auf mein Schreiben vom 24. Januar 2012 (Beilage 2), welches alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte erhalten haben.

Frau Mächler hatte als Mitarbeiterin der Amtsvormundschaft der Gemeinde Schwyz den Schutz meiner Tochter vor der massiven Instrumentalisierung durch die Kindsmutter komplett verweigert. Ich erinnere nochmals an folgende Aussagen von Frau Mächler:

Zitate:

„Ich finde es ärgerlich, dass heutzutage mit jedem Problemchen zur Vormundschaftsbehörde gerannt wird.“

„Ich bin nicht bereit, irgendwelche Akten zu lesen.“

„Als Vater haben Sie sowieso nichts zu sagen.“

Ich bin der Meinung, dass eine solche Person in einer neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts verloren hat.

Das gleiche gilt für die weiteren fünf neugewählten Mitglieder. Langjährige Mitarbeit im Vormundschaftswesen oder Ausbildungen als Kindergärtnerinnen oder Sozialarbeiter sind beim besten Willen keine qualifizierenden Merkmale.

Ich kann nicht akzeptieren, dass zwar eine neue Kinderschutzorganisation aufgebaut wird, damit aber offensichtlich weiterhin Männerdiskriminierung und emotionaler Kindsmisbrauch betrieben werden soll.

Es braucht dringend juristische Fachleute, die Erfahrung mit Familienrecht und übergeordnetem Recht wie Art. 8 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974) oder Art. 3, 7, 9 und 18 UNKRK (UNO Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997) mitbringen. Das wären u.a. Juristen mit Spezialisierung Familienrecht.

Es braucht dringend Fachleute, welche sachliche Abklärungen zum Kindeswohl durchführen können, ohne das Kindeswohl mit dem Mutterwohl zu verwechseln. Das wären u.a. Psychiatriefachleute und/oder Ärzte aus anderen Fachrichtungen.

### **Aufforderung**

Ich fordere Sie (bzw. den Kantonsrat) hiermit erneut auf, auf meine Aufsichtsbeschwerden einzugehen und die Taten der in Kinderfragen offensichtlich nicht zurechnungsfähigen Behördenmitglieder zu untersuchen und korrigierende Massnahmen einzuleiten. Oder wird im Kanton Schwyz erst gehandelt, wenn die ersten öffentlichen Demonstrationen stattfinden?

Ich bitte Sie, mich baldmöglichst über die weiteren Schritte zu informieren.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüssen



Bernhard Bianchi

Beilage 1: Anonymisierter Beschluss des Regierungsrates vom 3. April 2012.

Beilage 2: Schreiben an alle Mitglieder des Kantonsrates vom 24. Januar 2012.

Brief ohne Beilagen in Kopie an alle Mitglieder des Kantonsrates.